

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Naturschutzjugend NRW (NAJU NRW)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss:

Den Veranstaltungen des Trägers kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Gesundheit oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung kann in Textform oder über das Online-Formular auf der Website der NAJU NRW erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger in Textform bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind alleine diese Veranstaltungsbedingungen, die Veranstaltungsausschreibung, die schriftliche Anmeldebestätigung und der/die Teilnahmebrief/e.

2. Zahlungsbedingungen:

- Liegt der Teilnahmebeitrag unter 100 €, wird der Teilnahmebeitrag mit Eingang der Anmeldebestätigung fällig.
- Liegt der Teilnahmebeitrag darüber, wird mit Eingang der Anmeldebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 50% des Teilnahmebeitrags fällig. Der Restbetrag, soweit uns hierüber keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist ohne besondere Aufforderung bis zum 42. Tag vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Namen, Vornamen und Seminarangaben zu überweisen.

3. Mitwirkungspflicht

- Jede*r Teilnehmer*in erklärt mit der Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer*innen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen. Anweisungen der Betreuer*innen sind grundsätzlich zu befolgen. Bei einigen Reisen der NAJU NRW ist es üblich, dass die Teilnehmer*innen für Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich sind und sich gegebenenfalls an Gemeinschaftsdiensten beteiligen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch auf Freizeiten im Ausland das deutsche Jugendschutzgesetz gilt.
- Jede*r Teilnehmer*in ist angehalten, bei auftretenden Schwierigkeiten alles ihm/ihr zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und den entstehenden Schaden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Kommt ein*e Teilnehmer*in dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu.

4. Rücktritt durch Teilnehmer*innen

Der Rücktritt von einer gebuchten Veranstaltung kann jederzeit vor Beginn erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der NAJU NRW. Dem/der Teilnehmer*in wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei minderjährigen Teilnehmer*innen muss diese Rücktrittserklärung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Tritt ein*e Teilnehmer*in aus Gründen zurück, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, als Schadensersatz folgende **Stornokosten** zu berechnen, es sei denn, der/die Teilnehmer*in weist nach, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist:

a) Bei Freizeiten:

- Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Teilnahmebeitrags
- Bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% des Teilnahmebeitrags
- Bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% des Teilnahmebeitrags

b) Seminare / Workshops:

- Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Teilnahmebeitrags (mind. aber 10,00 €)
- Bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des Teilnahmebeitrags

Stellt der/die zurücktretende Teilnehmer*in bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn eine Ersatzperson, so können die bereits von ihm/ihr eingezahlten Beträge gegen eine Umbuchungsgebühr von 25,00 € auf die Ersatzperson übertragen werden, vorausgesetzt, dass diese den jeweiligen Erfordernissen der Reise (Alter, Gesundheit, etc.) entspricht.

5. Rücktritt durch den Träger der Veranstaltung:

Der Träger der Veranstaltung kann vor Antritt der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

- a) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Reisepreises und erfolgloser angemessener Nachfristsetzung behält sich die NAJU NRW das Recht vor, unter Berechnung der obigen Stornokosten selbst vom Reisevertrag zurückzutreten.
- b) Sollten wir die Betreuung eines/einer Teilnehmer*in aufgrund seines/ihres Verhaltens nicht mehr gewährleisten können (z.B. im Falle grober Verstöße gegen die Anweisungen der Veranstaltungseleitung, bei Gewalttätigkeit, Vandalismus, Radikalismus sowie bei Drogen bzw. Alkoholmissbrauch) können Teilnehmer*innen auf Kosten ihrer Erziehungsberechtigten bzw. im Falle von Volljährigen ohne Begleitung auf eigene Kosten vorzeitig heimgeschickt werden. Bei vorzeitiger Heimreise bzw. bei verspäteter eigener Anreise besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Reisepreises.
- c) Der Veranstalter behält sich vor, Kinder mit gesundheitlichen Einschränkungen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen zu lassen, wenn der Veranstalter die Betreuung nicht gewährleisten kann. Gesundheitliche Einschränkungen sind im Vorfeld dem Veranstalter mitzuteilen.
- d) Der Veranstalter kann von dem Vertrag zurücktreten bei der Vorlage eines wichtigen Grundes wie z.B. Krankheit des/der Teilnehmer*in einer Veranstaltung nach dem Infektionsschutzgesetz. Sollten Teilnehmer*innen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen können, können Teilnehmer*innen auf Kosten ihrer Erziehungsberechtigten bzw. im Falle von Volljährigen ohne Begleitung auf eigene Kosten vorzeitig heimgeschickt werden.
- e) Der Veranstalter kann bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflicht, die Veranstaltung durchzuführen, für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Veranstaltung, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Veranstaltung aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die Teilnehmer*in den eingezahlten Teilnahmebeitrag unverzüglich zurück.

- f) Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Veranstaltung bis 2 Wochen vor Beginn abzusagen. Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhält der/die Teilnehmer*in in voller Höhe unverzüglich zurück.
- g) Der Veranstalter kann von einem Veranstaltungsvertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird wie z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Teilnahmebeitrags hinaus besteht nicht.

6. Leistung:

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in den Prospekten und Online-Angeboten des Veranstalters.

Angaben über Leistungen, Programme, Termine und Fahrzeiten entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Wir behalten uns spätere Änderungen vor. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangaben erhöht haben, wird vom Veranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die Teilnehmer*in und/oder sein/ihr Erziehungsberechtigte*r muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen eingehend beim Veranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Veranstaltung infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, Veranstaltungsleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den/die Teilnehmer*in zumutbar ist.

7. Haftung, Versicherung:

Der Träger haftet als Veranstalter von Maßnahmen für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeit- und Seminarleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes bzw. -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Veranstaltungsbeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorzuheben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt

- soweit ein Schaden des/r Veranstaltungsteilnehmers*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Träger für einen dem/der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Alle Teilnehmer*innen unserer geförderten Freizeiten und Bildungsveranstaltungen sind Unfall- und Haftpflicht versichert. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie ggf. einer Auslandsreisekrankenversicherung wird dringend empfohlen.

8. Pass-, Visa-, Zollbestimmungen:

Bei Auslandsveranstaltungen müssen die Teilnehmer*innen grundsätzlich im Besitz eines gültigen Kinderausweises, Personalausweis, bzw. Reisepasses sein. Teilnehmer*innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich selbst über die Einreisebestimmungen (z.B. Visumspflicht) des Ziellandes genau erkundigen und rechtzeitig ein Visum für die jeweilige Reise für die Aufenthaltsländer besorgen. Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, sodass Teilnehmer*innen deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, die Teilnehmer*innen mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

Im Fall eines eigenen Verstoßes gegen die Einreisebestimmungen des Ziellandes an der Landesgrenze, der die Durchführung der Reise für sie unmöglich macht, oder erheblich beeinträchtigt, haben Teilnehmer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung des Reisepreises. Die zusätzlichen Rückfahrtskosten trägt der/die Teilnehmer*in selbst.

9. Höhere Gewalt:

Wird die Veranstaltung nach Vertragsabschluss durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Veranstalter als auch der/die Teilnehmer*in den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Teilnahmebeitrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den/die Teilnehmer*in kein Interesse haben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer*in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer*in zur Last.

10. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Maßnahmenveranstalter und dem/der Teilnehmer*in bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.